

Scheidung zuzuleiten. Der Leiter der Abteilung Finanzen entscheidet in Übereinstimmung mit dem 1. Stellvertreter des Leiters des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb von 2 Wochen endgültig.

(6) Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können für betriebseigene Wohngebäude, mit deren Bau in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 begonnen wurde, Anträge auf Anwendung der Regelungen über die Gewährung von Krediten gemäß § 2 Abs. 1 bei der zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft stellen.

(7) Der Direktor der Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet über Anträge gemäß Abs. 6 innerhalb von 2 Wochen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Oktober 1972 über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaus (GBL II Nr. 63 S. 687) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

I. V.: Dr. Cesarz
Staatssekretär

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Ermittlung der Preisausgleiche
für Baureparaturen, Modernisierungs-,
Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen**

Die Preisausgleiche sind auf der Grundlage der neuen Industriepreise nach dem Preisstand vom 1. Januar 1984 sowie nachstehender Koeffizienten zu ermitteln:

Abbrucharbeiten	0,20
Maurerarbeiten	0,59
Putzarbeiten	0,34
Zimmerarbeiten	0,60
Beton- und Stahlbetonarbeiten	0,58
Gerüstarbeiten	0,36
Sanierungsarbeiten	0,27
Bauwerksabdichtungen	0,29
Maler- und Tapezierarbeiten	0,36
Dachdeckerarbeiten	0,37
Bauglaserarbeiten	0,24
Fußbodenarbeiten	0,21
Ofensetzerarbeiten	0,36
Fliesenlegerarbeiten	0,49
Bauklempnerarbeiten	0,42
Sanitäre Installationsarbeiten	0,29
Heizungsinstallationsarbeiten	0,31

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Ermittlung der Preisdifferenzen
für den Verbrauch von Energieträgern für Wohnungen**

Die Erstattung der Preisdifferenzen für Energieträger erfolgt auf der Grundlage dieser Anordnung für den Eigenverbrauch der Genossenschaften der Landwirtschaft.

Bei der Weiterberechnung von Energieträgern an die Bevölkerung erfolgt die Gewährung der produktgebundenen Preisstützungen gemäß der Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

1. Preisdifferenzen für Elektroenergie

Die Preisdifferenz zwischen neuen Industriepreisen mit Preisstand nach dem 1. Januar 1984 und den bisherigen Industriepreisen nach dem Preisstand vom 31. Dezember 1981 beträgt 0,069 M/kWh.

2. Preisdifferenzen für Fernwärme

Die Genossenschaften der Landwirtschaft ermitteln die Preisdifferenzen zwischen den neuen Industriepreisen nach dem Preisstand vom 1. Januar 1984 und 2,39 M/GJ für den Verbrauch für die Wohnungen. Bei der Eigenherstellung von Fernwärme ist die Preisdifferenz zwischen 2,39 M/GJ und dem nachgewiesenen Aufwand, maximal bis zur Höhe der neuen Industriepreise, zu ermitteln.

Bei der Eigenherstellung von Fernwärme sind die Kosten je Mengeneinheit von den Genossenschaften der Landwirtschaft auf der Grundlage von Kalkulationen kontrollfähig nachzuweisen. Nach Überprüfung legt der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einen Verrechnungspreis je Mengeneinheit Fernwärme fest, der Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenzen zum Preis von 2,39 M/GJ ist. Obergrenze für den Verrechnungspreis ist der neue Industriepreis.

Der anteilige Verbrauch bezogener oder selbst hergestellter Fernwärme für die Wohnungen ist exakt nachzuweisen. Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigt den Genossenschaften der Landwirtschaft Methoden und Verfahren zur Ermittlung und zum Nachweis des anteiligen Verbrauches für die Wohnungen.

3. Preisdifferenzen für übrige Energieträger

Sofern der Verbrauch an übrigen Energieträgern für die Wohnungen nicht gesondert bzw. direkt erfaßt werden kann, ist der anteilige Verbrauch exakt zu ermitteln.

Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigt den Genossenschaften der Landwirtschaft Methoden und Verfahren zur Ermittlung und zum Nachweis des anteiligen Verbrauches für die Wohnungen.

Bei der Ermittlung der Preisdifferenzen ist die jährlich eintretende 2 %ige Erhöhung der Industriepreise für feste Brennstoffe und Gas sowie in Höhe von 20 M/t bei Heizöl abzusetzen. Diese Erhöhungen der Industriepreise sind durch die Genossenschaften der Landwirtschaft zu erwirtschaften.

**Anordnung Nr. 14¹
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr**

vom 29. Juni 1984

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBL II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 13 vom 19. November 1982 (GBL I Nr. 38 S. 619) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„76. Horst bis Pomellen bzw. Pomellen bis Horst

Von Grenzübergangsstelle Horst auf Fernverkehrsstraße 5 über Baizenburg bis Pritzier

¹ Anordnung Nr. 13 vom 19. November 1982 (GBL I Nr. 38 S. 619)